

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 15.04.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. April 1925.) 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 32. Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1925, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 32.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 6. April 1925.

Die Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

Im § 37 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf von Untertertia an aufwärts nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden (vergl. im übrigen § 6).“

Oldenburg, den 6. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren
für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für die zweite juristische Prüfung auf	75 R.M.,
" " pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf	75 "
" " Prüfung für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst auf	50 "
" " Prüfungen für den mittleren Staats- dienst (Prüfung der Verwaltungsan- wärter, der Justizanwärter, der Ver- messungsanwärter, der mittleren Tech- niker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf	21 "
" " Prüfung der Förster auf	15 "
" " Prüfung der Bauaufseher und Bau- schreiber auf	15 "
" " Prüfung der Wegemeister auf	10 "
" " Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	25 "
" " Prüfung der Lehrerinnen auf	25 "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen auf	25 "
" " Prüfung der Sprachlehrerinnen auf	25 "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen auf	25 "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an Voll- anstalten:	
a) für die volle Prüfung auf	50 "
b) für die Ergänzungsprüfung in einer Sprache auf	25 "
c) in mehreren Sprachen für jede weitere Sprache auf	12,50 "

für die Prüfung zwecks Nachweises der Reife für Prima auf	37,50 R.M.
" " Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Freistaats auf	31,50 "
" " Prüfung zwecks Nachweises der für die Versetzung nach O II eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in Latein auf	13,— "
" " Abschlußprüfung auf	31,50 "
" " Prüfung der Gewerbe- und Handelslehrer auf	20 "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an höheren Handelsschulen auf	40 "
" " Prüfung der Krankenpfleger und -pflegerinnen auf	20 "
" " Prüfung der Säuglingspflegerinnen auf	20 "
" " Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	5 "
" " Prüfung der Desinfektoren:	
a) für den Unterricht auf	10 "
b) für die Prüfung auf	5 "
" " Prüfung der Fleischbeschauer auf	5 "
" " Prüfung der Trichinenschauer auf	3 "

Die vorstehenden Sätze sind zu entrichten, wenn das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht ist; andernfalls gelten die bisherigen Sätze.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Dr. Christians.

